

**Von:** [Gerald Grünberger](#)  
**An:** [Stellungnahmen\\_GRA](#)  
**Thema:** Stellungnahme zu ORF InfoPlus  
**Datum:** Dienstag, 21. Dezember 2010 19:18:30  
**Anlagen:** [stellungnahme-angebotskonzept-ORFInfoPlus-10-12-21.pdf](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme des VÖZ zum geplanten Angebot ORF InfoPlus.

Mfg gg



**Mag. Gerald Grünberger**  
Verbandsgeschäftsführer

**VÖZ**  
Verband Österreichischer Zeitungen  
Wipplingerstraße 15, 1013 Wien  
Tel.: +43 1 533 79 79 - [REDACTED]  
Email: [REDACTED]  
<http://www.voez.at>

An den  
Österreichischer Rundfunk  
Würzburggasse 30  
1136 Wien

Per E-Mail: [stimmungen@orf.at](mailto:stimmungen@orf.at)



Wien, 21.12.2010

## ORF Info Plus – Stellungnahme zum Angebotskonzept

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Prüfung des veröffentlichten Angebotskonzeptes für ORF Info Plus erlauben wir uns, in offener Stellungnahmefrist, auf die rechtliche Unzulänglichkeit des Angebotskonzeptes sowie auf konkrete Rechtswidrigkeiten hinzuweisen, wobei wir uns in unseren Ausführungen auf den für den Verband Österreichischer Zeitungen unmittelbar relevanten Vorschlag betreffend ein Online-Angebot beschränken.

### 1. Vorschlag für Online-Angebot nicht hinreichend bestimmt

Zweck des Angebotskonzeptes ist es, der Regulierungsbehörde einen umfassenden Überblick über alle wesentlichen Aspekte des Angebots zu geben, um die Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Auftrags für das konkrete Angebot überprüfen zu können. Die Angebotskonzepte müssen dementsprechend hinreichend bestimmt sein und der Regulierungsbehörde eine klare Vorstellung geben, welche inhaltlichen Angebote vom Angebotskonzept ins Auge gefasst sind und welche keinesfalls darunter fallen (vgl. 611 dB XXIV. GP S. 36).

Die Beschreibung des Angebotsinhaltes beschränkt sich im Wesentlichen auf eine nochmalige Nennung der vier Säulen von ORF Info Plus und die phrasenhafte Wiedergabe von Kriterien für Online-Angebote im Rahmen des diesbezüglichen besonderen Auftrages (§§ 4e, 4f ORF-G). Geplant sind demnach u.a. *„vertiefende sendungsbegleitende Information insbesondere in Wort [...], in Bild und/oder Ton sowie Bewegtbild“* sowie *„ergänzende bzw. weiterführende Informationen zu einzelnen Sendungen, zB im Kulturbereich“*. Aufgabe von Angebotskonzepten für sendungsbegleitende Online-Angebote ist es jedoch, gerade allgemeine Ziele, wie etwa die *„unterstützende Erläuterung und Vertiefung“* zu konkretisieren (611 dB XXIV. GP S. 37).

Dem Angebotskonzept sind solche Konkretisierungen lediglich aus Schlagworten in Allgemeinsätzen mit bescheidenem Informationsgehalt zu entnehmen (Plan von Veranstalter- und Veranstaltungsverlinkungen, Plan einer Mediathek mit Archiv, „Interaktions-„ und „Kommentierungsmöglichkeiten“ – dazu in den folgenden Punkten). Es ist offenkundig, dass eine **derartig rudimentäre Angebotsbeschreibung nicht geeignet ist, der Regulierungsbehörde eine klare Vorstellung zu geben, welche inhaltlichen Angebote ins Auge gefasst sind und welche nicht, und daher weder dem Willen des Gesetzgebers noch den beihilferechtlichen Vorgaben der Kommission entspricht.**

Der Vorschlag für das Online-Angebot ist daher in seiner Gesamtheit erheblich konkretisierungsbedürftig.

## 2. Veranstalterverlinkungen und Veranstaltungshinweise

Gemäß § 4f Abs. 2 Z 22 ORF-G sind Veranstaltungskalender grundsätzlich nicht Bestandteil des öffentlichen Auftrags. Ausnahmsweise können solche Angebote angebotsbegleitend zulässig sein. Es muss sich dabei aber denklogisch um ein inhaltlich-thematisch konkretisiertes Angebot handeln. Insbesondere würde gerade die Bereitstellung einer eigenen Seite mit Veranstaltungshinweisen für Veranstaltungen jeglicher Art im Rahmen eines eigenen ORF Info Plus Onlineportales den Zweck der zitierten Bestimmung unterlaufen und eine offenkundige Umgehung des grundsätzlichen expliziten Ausschlusses von Veranstaltungskalendern vom öffentlichen Auftrag darstellen.

Auch versetzen die vagen Andeutungen betreffend geplante Verlinkungen „*unterhalb der Schranke des § 4f Abs. 2 Z 24 ORF-G*“ zu Theatern und Festivals sowie geplante Veranstaltungshinweise („*auf zB österreichische Kongresse, Tagungen und Kulturveranstaltungen*“, Hervorhebung unsererseits) die Regulierungsbehörde nicht in die Lage, die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation auch nur ansatzweise abschätzen zu können.

Das Angebotskonzeptes ist in diesem Punkt dahingehend abzuändern, dass **Verlinkungen und Veranstaltungshinweise nur im Rahmen einzelner Beiträge (Berichte)** erfolgen und dass das Angebot insbesondere **keine eigene Subseite mit Veranstaltungshinweisen** – also keinen klassischen Veranstaltungskalender – enthalten darf.

## 3. Mediathek mit Archiv

Das ORF-G enthält in § 4e Abs. 4 klare Vorgaben für die Bereitstellung von Sendungen zum Abruf. Diese gelten gemäß § 4e Abs. 1 iVm § 3 Abs. 8 auch für das geplante Informations- und Kulturspartenprogramm. Demnach hat die Bereitstellung zum Abruf ohne Speichermöglichkeit zu erfolgen (ausgenommen Podcasts) und ist auf einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen nach Ausstrahlung, im Fall von Premium-Sportbewerben bis zu 24 Stunden, nach Ausstrahlung zu begrenzen. Ausschließlich Archive mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten dürfen nach Maßgabe des Angebotskonzeptes auch zeitlich unbefristet zum Abruf bereitgestellt werden.

Eine Bereitstellung von Sendungen ohne zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalt zum zeitlich unbefristeten Abruf mit Speichermöglichkeit, wie im Angebotskonzept vorgesehen, **verstößt daher gegen zwingende Vorgaben des ORF-G**. Offenkundig sind große Teile der für ORF Info Plus geplanten Inhaltskategorien nicht als zeit- oder kulturgeschichtliche Inhalte zu qualifizieren.

Das Angebotskonzept ist daher in diesem Punkt dahingehend abzuändern, dass **zeitlich unbefristet Abrufbarkeit und Speichermöglichkeit ausschließlich für Sendungen mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalt** ermöglicht wird.

#### 4. Foren und Chats

Gemäß § 4f Abs. 2 Z 23 sind Foren, Chats und sonstige Angebote zur Veröffentlichung von Inhalten durch Nutzer grundsätzlich explizit nicht Bestandteil des öffentlichen Auftrages. Als Ausnahme von dieser Regel können redaktionell begleitete, nicht-ständige Angebote zur Übermittlung oder Veröffentlichung von Inhalten durch Nutzer in inhaltlichem Zusammenhang mit österreichweit gesendeten Fernseh- oder Hörfunkprogrammen ausnahmsweise zulässig sein. Die Erläuterungen des auch im Angebotskonzept des ORF wiederholt zitierten Abänderungsantrages AA 126 XXIV. GP, mit welchem die zitierte Bestimmung Eingang in den Gesetzestext fand, stellen klar, dass diese Bestimmung gerade auf **klassische Posting-Forenangebote** abzielt – gerade solche Angebote sollen **nicht Bestandteil des öffentlichen Auftrages** sein; andere, als „Rückkanal“ für Fernseh- und Hörfunkprogramm dienende Nutzerinhalt-Veröffentlichungsangebote können als Ausnahme von dieser Regel unter bestimmten weiteren durch die zitierte Bestimmung vorgegebenen Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig sein.

Der im Angebotskonzept enthaltene Hinweis, es „sollen Kommentierungsmöglichkeiten auf der Website zu einzelnen Sendungen/Themen für Nutzer in einem angemessenen Zeitraum nach der Sendung zur Verfügung stehen“, bietet nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, wie sich ein solches Angebot von klassischen Posting-Forenangeboten unterscheidet, insbesondere **fehlt jegliche Erläuterung der konkreten Ausgestaltung der** – für eine Ausnahme von der Grundregel des § 4f Abs. 2 Z 23 ORF-G gesetzlich erforderlichen – **redaktionellen Begleitung** der geplanten Nutzerinhalt-Veröffentlichungsangebote. Gleiches gilt für die laut Angebotskonzept geplanten Chats „mit Künstlern *oder Gästen*“.

Das Angebotskonzept ist daher in diesem Punkt dahingehend abzuändern, dass **Interaktions- und Kommentierungsmöglichkeiten im Online-Angebot klar und hinsichtlich ihres Einsatzes und ihrer programmbegleitenden Funktion ausführlich erläutert oder andernfalls aus dem Angebotskonzept gestrichen** werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger  
(Verbandsgeschäftsführer)